

Besondere Vertragsbedingungen für Softwaremiete / Anlage S Werner Tantzky GmbH (Stand: 11.2020)

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware im Rahmen der Vermietung von Bürosystemen durch die Werner Tantzky GmbH, Johann-Georg-Schlosser-Straße 21-23, 76149 Karlsruhe („**Tantzky**“) an den Kunden, über die die Vertragspartner einen Mietvertrag geschlossen haben (der „**Mietvertrag**“) und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tantzky (die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Bei Widersprüchen haben diese Besonderen Vertragsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vermietung und Installation, Nutzungsrecht

1. Tantzky überlässt dem Kunden die in der **Anlage S** genannte Software (die „**Software**“). Die Software hat die im Leistungsverzeichnis (**Anlage L**) aufgeführten Funktionen und ist auf der dort genannten Hardware mit dem dort genannten Betriebssystem ablauffähig. Die Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software sind dem Kunden bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.
2. Tantzky installiert die Software auf den in Anlage L bezeichneten Endgeräten, soweit nicht anderweitig vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, Tantzky den erfolgreichen Abschluss der Installation unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Installation von Updates, Patches und sonstigen Programmänderungen, die Tantzky dem Kunden im Rahmen der Wartung (§ 4) überlässt, ist Aufgabe des Kunden.
3. Tantzky überlässt dem Kunden die Software nur in ausführbarer Form. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.
4. Der Kunde ist nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Tantzky räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht für die Dauer des Mietvertrages ein. Die in der Anlage S genannten Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf die Anzahl Arbeitsplätze, Installationen, zu verwendende Hardware etc. sind einzuhalten.
5. Der Kunde darf die Software auf der in Anlage bezeichneten Hardware einsetzen. Tantzky hat das Recht, die Software jederzeit gegen eine in Funktion und Qualität gleichwertige Software auszutauschen, es sei denn, ein solcher Austausch ist dem Kunden im Einzelfall nicht zumutbar. Falls erforderlich, sind die Anlagen S und / oder L entsprechend anzupassen oder auszutauschen.
6. Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er Tantzky schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, sind streng vertraulich zu behandeln.
7. Alle nach dem Mietvertrag oder diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich gestatteten Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Provider) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tantzky nicht erlaubt.
8. Die Software ist durch das Leistungsverzeichnis dokumentiert. Tantzky schuldet keine über das Leistungsverzeichnis hinausgehende Dokumentation.

§ 3 Schulungen

So weit nicht anders vereinbart, schuldet Tantzky keine Schulungen. Der Kunde kann Schulungen gegen zusätzliche Vergütung bei Tantzky bestellen.

§ 4 Fehlerbeseitigung, Wartung

- 1) Tantzky erbringt im Rahmen des Mietvertrages folgende Wartungsleistungen:
 - a) Die Überlassung von Updates, d.h. von Anpassungen der Software im Folge von Fehlerkorrekturen und sonstiger zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software notwendiger Maßnahmen; dies umfasst keine Neuentwicklung von Modulen und Funktionalitäten.
 - b) Die telefonische Annahme von Störungen über das zentrale Call-Center.
 - c) Beseitigung von ordnungsgemäß gemeldeten Störungen, welche die Funktionsfähigkeit der Software, wie sie im Leistungsverzeichnis (Anlage L) beschrieben ist, nicht unerheblich beeinträchtigen innerhalb angemessener Frist.
 - d) Wirken sich Wartungsleistungen gem. a) oder c) auf das Leistungsverzeichnis aus, so passt Tantzky dieses entsprechend an und stellt dem Kunden eine neue Fassung zur Verfügung.
- 2) Nicht zu den vertraglichen Wartungsleistungen von Tantzky zählen folgende Leistungen:
 - a) Beratung.
 - b) Erstellung von Zusatzprogrammen oder Programmergänzungen.
 - c) Wartungsleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht im Leistungsverzeichnis genannt sind.
 - d) Die Wiederherstellung von Dateien oder Dateiinhalten, es sei denn, der Verlust von Dateien oder Dateiinhalten beruht auf einer von Tantzky zu vertretenden Störung der Software.
 - e) Die Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache.
 - f) Die Installation von Updates, Patches und neuen Programmständen, die der Kunde gem. § 4 Abs. 1 erhält.
 - g) Vor-Ort-Support.
- 3) Tantzky wird von der Verpflichtung zur Erbringung von Wartungsleistungen insoweit frei, als der Kunde die Software verändert hat, auf einer anderen Hardware oder unter einem anderen Betriebssystem oder einer anderen Version des Betriebssystems als den im Leistungsverzeichnis genannten einsetzt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Fehler oder die Störung auch ohne die Veränderung beziehungsweise bei einem vertragsgemäßen Einsatz aufgetreten wäre.
- 4) Tantzky kann Fragen des Kunden nach eigener Wahl telefonisch, per E-Mail oder schriftlich beantworten.

§ 5 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt die für den Betrieb der Software erforderliche Hardware gemäß den Vorgaben in Anlage L bei und stellt diese Tantzky für die Installation der Software zur Verfügung.
2. Der Kunde hat die Software in den ihm überlassenen Releases oder Versionen einzusetzen.
3. Der Kunde hat die Vorschriften des Herstellers der Hardware, auf der die Software installiert ist, über Aufstellung, Handhabung und Service des Hardwaresystems und der Datenträger zu beachten.
4. Der Kunde darf die ihm überlassene Software nicht ändern und hat sie entsprechend der für die Version geltenden Installationsvoraussetzungen einzusetzen. Tantzky stellt dem Kunden die Installationsvoraussetzungen jederzeit auf schriftliche Anforderung zur Verfügung.
5. Der Kunde hat eine, der Sensibilität der Daten und dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung zu erstellen und die Sicherungsdatenträger getrennt an einem sicheren Ort zu verwahren.
6. Der Kunde hat einen Online-Zugang zu seinen Rechnern zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung von Tantzky her.

§ 6 Vervielfältigung der Software

1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für deren vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware und das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunden Sicherungskopien in der zwingend erforderliche Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisichen Zwecken verwendet werden.
4. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker und das Fotokopieren wesentlicher Teile des Leistungsverzeichnisses zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

§ 7 Obhutspflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie das Leistungsverzeichnis durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
2. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software oder des Leistungsverzeichnisses anzufordern.
3. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von Tantzky oder des Softwareherstellers, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Tantzky unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Die eigene Haftung des Kunden für Urheberrechtsverletzungen bleibt unberührt.

§ 8 Schutzrechte Dritter

1. Tantzky gewährleistet, dass der Nutzung der Software und des Leistungsverzeichnisses keine Rechte Dritte entgegenstehen.
2. Der Kunde unterrichtet Tantzky unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) in Bezug auf die Software oder das Leistungsverzeichnis gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt Tantzky, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange Tantzky von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von Tantzky anerkennen.
3. Für Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 9 Rückgabe- und Löschungspflicht

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der Dokumentationen und aller sonstigen ihm überlassenen Materialien (z.B. Lizenzdokumente, Lizenzschlüssel und, falls vorhanden, Hardware-Dongles sowie überlassene Speichermedien wie SD-Karten) und sonstiger Unterlagen verpflichtet.
2. Falls eine Rückgabe bei digitalen Informationen nicht möglich ist oder Tantzky hierauf verzichtet, sind die betreffenden Informationen unter Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Löschprogramms irreversibel zu löschen soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Aufbewahrung gebieten.